



ANERKENNUNG NR. BAM 24015174

ALS INSPEKTIONSSTELLE I FÜR WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN UND INSPEKTIONEN AN GROßPACKMITTELN (IBC) GEMÄß DEN UNTERABSCHNITTEN 6.5.4.4.2 UND 6.5.4.4.1 ADR/RID/ IMDG-CODE

1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- 1.2 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite (http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm)

2 Inspektionsstelle I

Hiermit wird:

**Süd - Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und
Sonderabfallbeseitigung
Willersinnstraße 1
67258 Heßheim**

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle I mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 6 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung: **11A, 31A und 31HA1**

3 Leitung der Inspektionsstelle I

Herr Dr. Ralf Wegner

4 Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die Durchführung der Prüfung und Inspektion gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 und 6.5.4.4.1 des ADR/RID/IMDG-Code.

5 Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmittel (IBC)

Diese o.g. Prüfungen und Inspektionen dürfen ausschließlich durch die Inspektoren durchgeführt werden, die der BAM benannt werden und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in die als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführte Liste aufgenommen werden.

6 Nebenbestimmungen

6.1 Befristungen:

Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **12.05.2024** bis zum **11.05.2027**. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 8 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen (Unterabschnitt A.3.1.3 der BAM-GGR002).

6.2 Widerruf:

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.

6.3 Die Inspektionsstelle I hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Anerkennung der Inspektionsstelle I von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflichten nach der GGR002, etwa für jede Umfirmierung/Namensänderung oder Änderung in der Organisation/Leitung der Inspektionsstelle I, jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle I, jede Änderung bei den Namen oder Kontaktdaten der Inspektoren sowie jede grundlegende Änderung des Qualitätssicherungsprogramms.

6.4 Die Inspektionsstelle I ist auch verpflichtet, Nachweise über die verwendeten Prüfeinrichtungen, das eingesetzte Personal sowie über die verantwortliche Aufsicht zu führen und Änderungen der BAM mitzuteilen.

6.5 Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, die Auditierung des Betriebes durch die BAM vornehmen zu lassen. Werden beim Audit Mängel festgestellt, die nicht innerhalb einer von der BAM gesetzten Frist beseitigt werden, kann die Anerkennung als Inspektionsstelle I von der BAM entzogen werden. Alle Kosten, die im Rahmen der

Auditierung entstehen, werden entsprechend der jeweils geltenden Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM abgerechnet.

- 6.6 Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.
- 6.7 Die Inspektionsstelle I hat mit einem Beauftragten am Informationsaustausch mit der BAM und den anderen anerkannten Inspektionsstelle (BAM AK-Inspektionsstellen) teilzunehmen.

7 Hinweise

- 7.1 Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung aufgenommen sind, ist jede Änderung bei den Inspektoren der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch die BAM bestätigt, soweit keine Einwände bestehen. Jede Veränderung und/oder Erweiterung der Anerkennung, z.B. im Hinblick auf weitere IBC-Arten, ist im Voraus bei der BAM zu beantragen und muss von der BAM durch Neufassen der Anerkennung bestätigt werden.
- 7.2 Diese Anerkennung wird in geeigneter Weise auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, veröffentlicht (www.tes.bam.de).

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

12200 Berlin

Berlin, den 08.05.2024

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag





Dr. rer. nat. J. Bethke
i. V. Fachbereichsleiter

T. Kiau
Sachbearbeiter

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.



ANLAGE 1

zum Anerkennungsbescheid BAM 24015174 Mitarbeiter der Inspektionsstelle (Inspektoren)

Firma:

Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung
Willersinnstraße 1
67258 Heßheim

Kontakt und Leiter der Inspektionsstelle

Anrede	Vorname	Nachname	Telefon	Email
Herr Dr.	Ralf	Wegner	(06233) 7701-58	r.wegner@sued-muell.com

Inspektoren

Anrede	Vorname	Nachname	Sachkundekurs vom	Beginn	Funktion/ Bemerkung
Herr	Ringo	Thiede	11.09.2002 und 13.06.2019		Prüfer
Herr	Andreas	Zobel	11.09.2002		Prüfer
Herr	Markus	Hilsch	10.04.2000		Prüfer
Herr	Christoph	Rößling	27.06.2007		Prüfer



AUDITBERICHT ZUR ANERKENNUNG NR. BAM 24015174

12200 Berlin

T: +49 30 8104-3380

als Inspektionsstelle für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC)

Inspektionsstelle: Süd-Müll GmbH & Co. KG
für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung
Willersinnstraße 1
67258 Heßheim

Datum und Ort des Audits: 10.04.2024

Teilnehmer:	Dr. Wegner Herr Thiede	Süd-Müll GmbH & Co. KG
Begutachter:	Kiau	BAM

Umfang der Anerkennung

Inspektionen und wiederkehrende Prüfung an:

	Metallene IBC	Starre Kunststoff IBC	Kombinations- IBC
11	x		
21			
31	x		x



Mitarbeiter der Inspektionsstelle:

Leiter der Inspektionsstelle:

Name, Vorname	Dr. Ralf Wegner
Tel.:	+49 6233 7701 58 +49 160 97077460
E-Mail:	r.wegner@sued-muell.com

Inspektoren:

Vorname Name	Sachkunde IBC ?	Anmerkungen
Ringo Thiede	x	
Andreas Zobel	x	
Markus Hilsch	x	
Christoph Rößling	x	

Ergebnis der Überprüfung

Es wurden die formalen Voraussetzungen zur Inspektionsstellenanerkennung auf Vollständigkeit überprüft, sowie die Prüfeinrichtungen als nötige Voraussetzung für die korrekte Durchführung von Inspektionen und wiederkehrenden Prüfungen und deren Handhabung besichtigt.

	Ja	Nein
Vollständigkeit der Dokumentation:	x	
Ordnungsgemäßer Zustand der Prüfräume / Prüffeldes	x	
Ordnungsgemäßer Zustand der Prüfmittel	x	

Die oben genannte Überprüfung ergab:

keine Mängel:	x
geringfügige Mängel	
größere Mängel	

Die formale Voraussetzung zur Inspektionsstellenanerkennung einschließlich der Vollständigkeit der Dokumentation und des ordnungsgemäßen Zustands des Prüfbereiches ist:



uneingeschränkt vorhanden	x
vorhanden mit Einschränkungen	
nicht vorhanden	

Abweichungen und Absprachen:

Es wurden empfohlene redaktionelle Änderungen in den Unterlagen besprochen.

Bemerkungen zum Audit:

Beispielhaft wurde an einem IBC der Codierung 31A und 31HA1 eine Inspektion und Prüfung durchgeführt. Die Prüfung der Druckentlastungseinrichtung wurde demonstriert. Die Inspektion und Prüfung waren ohne Beanstandung. Die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster wurde diskutiert. Dabei wurde insbesondere auf die Überprüfung der Kennzeichnung, die Versionen der Zulassungen und der Zusammenhang von Ausstelldatum der Zulassung zum Herstellungsdatum des IBC eingegangen. Die Abhängigkeiten von Stapelprüflast in Zulassungsschein und Grundkennzeichnung sowie Stapellastkennzeichnung wurde erläutert.

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag



T. Kiau
Sachbearbeiter

Dieser Bericht zum Audit besteht aus 3 Seiten.